III.

Statuten der Actien-Gesellschaft

der

Ausschliessend privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Bildung der Gesellschaft.

§. 1.

Nachdem die Subscription auf **Actien** zu dem durch **Allerhöchste Privilegiums-Urkunde** ddto. 4. März 1836 bewilligten Baue einer Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia mit Nebenbahnen geschlossen ist, und durch die besonders ausgefertigte Cession dd. 19. Mai 1836 die Abtretung des Privilegiums an die Actien-Gesellschaft vollzogen wurde; so erklärt sich dieselbe, bestehend aus den rechtmässigen Besitzern der Interims-Actienscheine, als vollständig und somit rechtsförmig errichtet.

§. 2.

Der Fond zu dieser Unternehmung wird durch 14.000 Actien, jede zu 1000 Gulden Conventions-Münze, beigeschafft.

§. 3.

Auf diesen Fond wurden 10 pCt. bereits eingezahlt.

§. 4.

Auf die noch ausstehenden 90 pCt. des Actienbetrages müssen bis 30. October 1836, und so fort bis zur gänzlichen Einlage halbjährig 10 pCt. zur Gesellschafts-Casse in Wien bar erlegt werden.

§. 5.

Nach Bedarf für den Bau der Eisenbahn können diese Zahlungen auch früher eingefordert werden.

§. 6.

Die Bestimmung hierüber kömmt der Gesellschafts-Direction zu.

§. 7.

Die Einforderung früherer Zahlungen muss jedesmal drei Monate vor der beabsichtigten Zahlungszeit durch die österr. k. k. privileg. Wiener Zeitung und durch die Allgemeine Zeitung zu Augsburg dreimal kundgemacht werden.

§. 8.

Diejenigen Actionäre, welche binnen sechs Wochen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Einzahlung nicht geleistet haben, werden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit binnen weiterer sechs Wochen aufgefordert.

§. 9.

Sollten dieselben auch in dieser verlängerten Frist ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit nicht nachkommen, so steht es in der Wahl der Gesellschaft, die saumseligen Actionäre der gesellschaftlichen Rechte verlustig zu erklären, und die von ihnen bereits geleisteten Zahlungen als Eigenthum der Gesellschaft einzuziehen, oder die Ansprüche auf die rückständigen Zahlungen im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 10.

Alle Actionäre ohne Unterschied, dieselben mögen auch wo immer domiciliren, können wegen

Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft vor dem k. k. niederösterr. Mercantil- und Wechselgerichte belangt werden.

§. 11.

Für die nach dem vorgeschriebenen Zahlungstage einlaufenden Beträge müssen von diesem Tage an 4 pCt. Verzugszinsen vergütet werden.

§. 12.

Es steht den Actionären frei, die Einzahlungen ganz oder theilweise gegen ihnen zu leistende 4 pCt. Zinsenvergütung auch vor Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfristen zu leisten.

§. 13.

Die Actien werden den Eigenthümern verabfolgt, wenn der volle Betrag derselben eingezahlt ist.

Doch sind die Theilnehmer durch die Einzahlung der ersten Rate von 10 pCt. des Actienbetrages in alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsvertrage bereits eingetreten.

§. 14.

Bis zur Einzahlung des vollen Betrages ist der Actienantheil durch Interimsscheine bestätiget.

§. 15.

Die Einzahlungen werden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Bahn für vollendet erklärt und nutzbringend sein wird, mit 4 pCt. Interessen verzinset.

§. 16.

Von diesem Zeitpunkte an erhalten die Actionäre die von der General-Versammlung alljährig festzustellenden Dividenden.

§. 17.

Nachdem 14.000 Actien gegen Einlage von 1000 Gulden Conventions-Münze für jede, und 100 Actien zu Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 25. April 1836 unentgeltlich ausgefertigt werden, so besteht die Gesellschaft aus 14.100 gleichen Antheilen an dem Fonde und an dem Erträgnisse der Unternehmung.

§. 18.

Die Actien-Interimsscheine, so wie seiner Zeit die Actien selbst, können durch Indossirung und Umschreibung von einem Besitzer auf den andern übergehen; bei den Actien-Interimsscheinen kann jedoch die Umschreibung nur mit Genehmigung der Direction stattfinden.

So lange diese nicht erfolgt ist, haftet derjenige, auf dessen Namen die Actie ausgestellt ist, für die noch einzuzahlenden Raten.

§. 19.

Der Umschreibung einer Actie auf mehr als zwei Theilnehmer und in anderer Theilung als in zwei gleiche Antheile wird nicht stattgegeben.

§. 20.

Die Actionäre können aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse niemals und in keinem Falle für mehr als die Einlage von 1000 Gulden Conventions-Münze pr. Actie in Anspruch gezogen werden. Es kann auch weder eine Solidarhaftung noch eine Zuzahlung stattfinden.

§. 21.

In Verlust gerathene Actien, Interims-Actienscheine oder Coupons müssen bei dem k. k. niederösterr. Mercantil- und Wechselgerichte auf gesetzliche Art amortisirt werden.

Der Verbot während der Amortisationsfrist auf in Verlust gerathene Actien, Interims-Actienscheine oder Coupons findet aber nur dann Statt, wenn die Urkunde nicht au porteur lautet.

§. 22.

Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unter der Firma „ausschliessend privilegirte **Kaiser Fer-**

dinands-Nordbahn" geführt, und es soll diese Firma bei dem k. k. niederösterr. Mercantil- und Wechselgerichte protocollirt werden.

§. 23.

Die Actiengesellschaft steht in allen Rechtsangelegenheiten, worin sie als Beklagter erscheint, und kraft eines persönlichen Rechts belangt wird, unter dem k. k. niederösterr. Mercantil- und Wechselgerichte.

§. 24.

Alle Mittheilungen an die Actionäre, welche rechtsverbindliche Folgen haben, geschehen auf die im §. 7 bezeichnete Art; und die in den Kundmachungen bezogenen Fristen laufen von dem Tage, an welchem dieselben zum ersten Male in die Zeitungsblätter eingerückt sein werden.

§. 25.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die General-Versammlung, durch eine Direction und eine Administration geleitet.

Von der General-Versammlung.

§. 26.

Jeder Actionär, welcher seit drei Monaten vor Abhaltung der General-Versammlung als Eigenthümer von zehn Actien in den Büchern der Gesellschaft vorgeschrieben erscheint, ist Mitglied der jeweiligen General-Versammlung.

§. 27.

Die Einberufung der General-Versammlung geschieht nach Vorschrift der §§. 7 und 26, und muss vier Wochen vor deren Abhaltung veranlasst werden.

§. 28.

Wichtigere und ausserordentliche Gegenstände der vorhabenden Berathung müssen der Kundmachung eingeschaltet werden.

§. 29.

In den ersten Monaten eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung gehalten.

§. 30.

Bei derselben sollen die Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Jahr zur Untersuchung vorgelegt, der Stand und die Fortschritte der Unternehmung, so wie auch die beabsichtigten wichtigeren Verfügungen für das nächste Jahr zur Kenntnis gebracht, und es soll über die hierauf gemachten Bemerkungen und Vorschläge der Mitglieder berathen werden.

§. 31.

Ausserdem sind folgende Gegenstände dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten:

a) Bestimmung der jährlichen Dividenden.
b) Ausscheidung der Beträge für den Reservefond.
c) Wahl der Directions-Mitglieder.
d) Verlängerung der Hauptbahn und Vermehrung der Seitenbahnen.
e) Bestimmung über die Art und Weise der Herbeischaffung der in diesen Fällen nöthigen Fonds.
f) Aenderung der Statuten.
g) Verlängerung der Dauer des Privilegiums.
h) Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Dauer des Privilegiums.
i) Uebertragung desselben.

Für die in d, f und g bezeichneten Fälle hat die General-Versammlung die Direction zu ermächtigen, die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten.

§. 32.

Nach dem Ermessen der Gesellschafts-Direction können auch ausserordentliche General-Versammlungen einberufen werden.

§. 33.

Die Verhandlungen bei der General-Versammlung werden durch die Direction geleitet.

§. 34.

Es steht aber jedem Mitgliede frei, Gegenstände der Berathung in Vorschlag zu bringen.

§. 35.

Die General-Versammlung fasst ihre Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit.

§. 36.

Ueber die im §. 31 lit. d und f bezeichneten Gegenstände wird nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden.

§. 37.

Zum Beschlusse der im §. 31 lit. g, h und i bezeichneten Gegenstände ist die einhellige Meinung von drei Viertheilen der Stimmführer erforderlich.

§. 38.

Jedes Mitglied der General-Versammlung hat nur Eine Stimme.

§. 39.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 40.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protocoll aufgenommen.

§. 41.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Ausschussmitglieder, welchen das Protocoll zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen ist.

§. 42.

Diese Fertigung ist für die Actionäre verbindlich und dient als Absolutorium für die in dem Protocolle verzeichneten Verwaltungsgegenstände.

Von der Direction.

§. 43.

Die Direction befasst sich mit der Oberleitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe als General- und Specialbevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches besondere und einzelne Vollmachten erforderlich wären.

§. 44.

Die von der Direction innerhalb der Grenzen des ihr angewiesenen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft verbindlich.

§. 45.

Die Direction hat ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

§. 46.

Dieselbe besteht aus zehn Mitgliedern.

§. 47.

Der Cedent des Privilegiums S. M. Freiherr von Rothschild ist vertragsmässig fortwährend Mitglied der Direction und kann seine Functionen persönlich oder durch einen eigens hiezu Bevollmächtigten versehen, welcher jedoch ebenfalls Theilnehmer der Gesellschaft sein muss.

§. 48.

Die übrigen neun Directionsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und bleiben nur zeitweise in ihren Functionen.

§. 49.

Jeder Actionär kann als Directionsmitglied gewählt werden.

§. 50.

Mit dem Austritte aus der Actiengesellschaft erlischt das Recht zur Direction.

§. 51.

Die bei Beginnen der Direction gewählten neun Mitglieder derselben haben durch drei Jahre in ihren Functionen zu verbleiben.

§. 52.

In den nächstfolgenden drei Jahren treten jährlich drei derselben durch das Loos aus der Direction, in der Folge aber treten die jeweiligen drei Aeltesten im Amte aus.

§. 53.

Die austretenden Directionsmitglieder können sogleich oder in der Folge wieder gewählt werden.

§. 54.

Der Austritt und die Wahl der Directoren wird bei der jährlichen General-Versammlung vorgenommen.

§. 55.

Jedes zu einer andern Zeit aus was immer für einem Grunde abgehende Directionsmitglied wird bei der nächsten Generalversammlung ersetzt.

§. 56.

Die Directoren besorgen ihre Functionen ohne Entgelt.

§. 57.

Sie wählen unter sich alljährig einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 58.

Einer der Directoren hat die Mitsperre der Hauptcasse.

§. 59.

Die Direction fasst ihre Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 60.

Zur Giltigkeit eines Directionsbeschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Directions-Mitgliedern erforderlich. Die Einladung zu den Directions-Sitzungen, welche ausser den hierzu schon im Voraus periodisch festgesetzten Zeitpunkten abgehalten werden, muss jedoch immer an alle Directions-Mitglieder geschehen, und der Vorsitzende unter denselben hat solche Voreinleitungen zu treffen, um sich jederzeit über die vollständig an alle Mitglieder ergangene Einladung gehörig ausweisen zu können.

§. 61.

Bei allfälliger Gleichheit der Stimmen zählt die Stimme des Vorsitzenden für zwei Stimmen.

§. 62.

Der Vorsitz wird in Abwesenheit des hiezu gewählten Directors und des Stellvertreters, von dem Aeltesten im Amte, und bei gleichem Amtsalter mehrerer Mitglieder, von dem Aeltesten an Jahren geführt.

§. 63.

Ueber die Verhandlungen der Direction werden besondere Protocolle aufgenommen.

§. 64.

Für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten zuwiderlaufen, sind nur jene Directions-Mitglieder verantwortlich, welche dieselben veranlasst haben.

§. 65.

Die Direction ernennt die Vorsteher der Administration und die denselben untergeordneten Beamten.

Von der Administration.

§. 66.

Die Administration wird durch zwei besoldete Oberbeamte geleitet, und zwar durch einen General-Inspector und durch einen General-Secretär.

§. 67.

Der General-Inspector leitet nach Anordnung der Direction alle auf den Bau und die Erhaltung der Bahn sich beziehenden technischen Angelegenheiten. Seinem Wirkungskreise ist daher die Ausführung und Aufsicht alles dessen zugewiesen, was auf den materiellen Betrieb des Geschäftes, auf Maschinen, Requisiten, Utensilien, Transportserfordernisse, Bauten und die hiezu erforderlichen Individuen Beziehung hat.

§. 68.

Der Generalsecretär leitet nach Vorschrift der Direction alle Kanzlei-Cassen-Correspondenz- und Rechnungsgegenstände, und alle mercantilischen Angelegenheiten.

§. 69.

Beide Administrations-Vorsteher und die ihnen untergeordneten Beamten erhalten ihre Instructionen von der Direction, und unterstehen den Anordnungen derselben, von welcher sie auch entlassen werden können.

§. 70.

Die Gehalte der Administrations-Vorsteher und Beamten werden von der Direction bestimmt.

§. 71.

Die im §. 22 bezeichnete Firma wird jederzeit von einem Directionsmitgliede und dem Generalinspector oder Generalsecretär gemeinschaftlich gefertiget, und hat nur in dieser Form Rechtswirkung.

Vorstehende, mittelst Allerhöchster Entschliessung ddto. Schönbrunn 25. October dieses Jahres der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Actiengesellschaft bewilligte, allein giltige Statuten werden der Gesellschaft anmit hinausgegeben.

Von der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

Wien, den 4. November 1836.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf **Mittrowsky**,
Oberster Kanzler.

Wilhelm Freiherr v. **Drossdick**,
k. k. Hofrath.

Nachtrag a)

zu den

Statuten der Actiengesellschaft der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 30. December 1843 und vom 6. Juli 1856 wurden die §§. 19, 26 und 56 folgendermassen abgeändert, und zwar:

§. 19.

Der Umschreibung der zur Zeit des General-Versammlungsbeschlusses vom 30. April 1856 bestandenen 38.550 Stück Actien auf mehr als zwei Theilnehmer, und in anderer Theilung als in zwei gleiche Antheile wird nicht stattgegeben. Dagegen können die in Folge dieses General-Versammlungsbeschlusses, sowie in Folge der weiteren Beschlüsse der Generalversammlung in Zukunft zu emittirenden Actien auch in Antheilen von zweihundert Gulden ausgegeben, und fünf solche Antheile in eine Actie von tausend Gulden umgeschrieben werden.

§. 26.

Jeder Actionär, welcher seit drei Monaten vor Abhaltung der General-Versammlung als Eigenthümer von einer dem Nominalbetrage von zehntausend Gulden gleich kommenden Anzahl Actien in den Büchern der Gesellschaft vorgeschrieben erscheint, ist unter der Bedingung Mitglied der jeweiligen Generalversammlung, dass von demselben zehn auf seinen Namen lautende oder vorgemerkte Actien à fl. 1000 oder die dem vorstehenden Nominalbetrage von zehntausend Gulden entsprechende Anzahl von Actien à fl. 500 oder fl. 200, drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung bei der gesellschaftlichen Hauptcasse gegen Empfangschein deponirt werden, welche er nach abgehaltener Versammlung wieder zurück erhält.

§. 56.

Die Directoren geniessen als Entgelt für ihre Functionen eine Tantième von ein Percent des jährlichen Reinertrages, welche jedoch den Gesammtbetrag von 40.000 fl. nicht übersteigen soll.

Nr. $\frac{19882}{1711}$ Vorstehende Statuten-Veränderungen werden mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 6. Juli 1856 genehmigt.

Wien, am 13. August 1856.

Für den Minister des Innern:
Der Sections-Chef
Lobkoviz m. p.

Dr. **Franz Matzinger** m. p.,
k. k. Ministerial-Secretär.

Nachtrag b)

zu den

Statuten der Actiengesellschaft der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Mai 1867 wurde §. 46 der mittelst allerhöchster Entschliessung ddto. Schönbrunn den 25. October 1836 bewilligten Statuten, und §. 56 des mit der allerhöchsten Entschliessung vom 6. Juli 1856 bewilligten Statuten-Nachtrages folgendermassen abgeändert, und zwar:

§. 46.

Dieselbe besteht aus zwölf Mitgliedern.

§. 56.

Die Directoren geniessen als Entgelt für ihre Functionen eine Tantième von ein Percent des jährlichen Reinertrages, welche jedoch den Gesammtbetrag von 50.000 fl. österr. Währung nicht übersteigen soll.

Nr. $\frac{9162}{440}$ 1867. Der vorstehende Statuten-Nachtrag wird auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 12. Mai 1867 genehmiget.

Wien, am 5. Juni 1857.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer
Rath, Kämmerer und Minister
(L. S.) **Taaffe** m. p.

Dr. **August v. Wehle** m. p.,
k. k. Ministerial-Rath.